

Straßenreinigungssatzung

der Gemeinde Kritzmow (StrRS)

-Lesefassung-

Die Lesefassung berücksichtigt die

- a) Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kritzmow (StrRS) vom 20.04.2005, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Warnow-West mit den Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow und Ziesendorf (Amtsblatt) „Der Landbote“ Nr. 12/13. Jahrgang vom 13.06.2005, in Kraft getreten am 14.06.2005;
- b) Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kritzmow (StrRS) vom 14.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt „Der Landbote“ Nr. 7/19. Jahrgang vom 18.07.2011, in Kraft getreten am 19.07.2011.
- c) Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kritzmow (StrRS) vom 24.11.2011, veröffentlicht auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 30.11.2011, in Kraft getreten am 01.12.2011.

Inhaltsübersicht

- § 1 Inhalt der Satzung
- § 2 Begriffe
- § 3 Reinigungspflichtige Straßen
- § 4 Straßenreinigungsgebühren
- § 5 Reinigungsklassen
- § 6 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 7 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 8 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)
- § 9 Art und Umfang Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte
- § 10 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Zuständigkeit, Art und Umfang für die Reinigung der Straßen. Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Reinigung, sowie die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) der Straßen.

§ 2 Begriffe

1. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Gehweg ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der

Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch, die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.

3. Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind und auch solche, die überwiegend Erschließungsfunktion haben, aber vom Fußgängerverkehr auf voller Breite mitbenutzt werden (Stichstraßen).
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
5. Als anliegend gelten Grundstücke, wenn die Möglichkeit besteht, zu diesem Grundstück von entsprechendem Straßenteil Zugang zu nehmen unabhängig davon, ob Grundstücke vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung ausgeht. Ebenso ist es auch unabhängig, ob sie mit Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

§ 3

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke und einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Zusätzlich werden die außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen

- Gewerbegebiet Groß Schwaß
- Barnstorfer Straße Haus 9-12

einbezogen.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Kritzmow.

Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 6 und 8 übertragen wird.

§ 4

Straßenreinigungsgebühren

Für die öffentliche Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen sind, welches als Anlage beigefügt ist, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Reinigungsklassen

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung.

Die von der Gemeinde zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt:

RK	Öffentliche Reinigung	Straßenteil	Häufigkeit
SF4	Sommerreinigung	Fahrbahn	alle 4 Wochen
SF8	Sommerreinigung	Fahrbahn	alle 8 Wochen
SG8	Sommerreinigung	Gehweg	alle 8 Wochen
WF	Winterdienst	Fahrbahn	<i>nach Erfordernis</i>
WG	Winterdienst	Gehweg	<i>nach Erfordernis</i>

§ 6 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers. Dies umfasst auch die Reinigung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
2. In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von Stichstraßen und verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen, Bordsteinen und Bordsteinkanten.

(2) Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers

1. den Erbbauberechtigten,
2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von Ihren Pflichten.

§ 7

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 6 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(4) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 8

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

(1) Der Winterdienst folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. **Gehwege** einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

2. die Hälfte der **Fahrbahnen** der Straßen bei denen entsprechend des Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung der Winterdienst nicht durch die Gemeinde durchgeführt wird, sowie die halbe Breite von Stichstraßen und verkehrsberuhigten Straßen.

(2) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers

1. den Erbbauberechtigten,
2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit dem Winterdienst zu beauftragen.

Auf Antrag des Winterdienstpflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Winterdienstpflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine

ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

§ 9

Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) von Schnee zu beseitigen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
3. Schnee ist
werktags in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen spätestens von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
4. Glätte ist
werktags in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen spätestens von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach erneutem Glätteentstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Bei Verwendung von Sand und Kies dürfen diese keine bindigen oder sonstige schmierige Stoffe enthalten, die Verwendung von Asche oder Schlacke ist verboten.
Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) besonderen klimatischen Ausnahmefällen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist (z. B. Eisglätte, Eisregen),
 - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenquellen,
 - c) zur gefahrlosen Zu- und Abfahrt von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen,
 - d) an einzelnen verkehrsbedingt gefährdeten Fahrbahnbereichen, für welche die Gemeinde für den Winterdienst verantwortlich zeichnet.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in diesen Fällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen gelagert werden. Im Einzelfall ist der Einsatz von Salz durch den Bürgermeister zu genehmigen.
5. Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.

6. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
7. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
8. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
9. Im Übrigen ist der winterdienstpflichtige Anlieger auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.

§ 10

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 7 i. V. m. § 50 (4) StrWG-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 7 die in § 6 genannten Straßenteile nicht im erforderlichen Umfang oder in der zulässigen bzw. erforderlichen Art und Weise reinigt,
2. entgegen § 7 (4) Kehricht oder sonstigen Unrat ablagert,
3. entgegen § 9 die in § 8 genannten Straßenteile nicht im erforderlichen Umfang, in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit von Schnee bzw. Glätte befreit.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 8 i. V. m. § 49 StrWG-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 die Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht beseitigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 61 (2) StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 1.250 EUR, die nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Warnow-West.

§ 12

Inkrafttreten

Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung**Reinigungs-klasse**

Lage	Straße	SF
Groß Schwaß	Am Anger	SF 8
Groß Schwaß	Friedrichshöhe	SF 8
Groß Schwaß	Lerchenkamp	SF 8
Groß Schwaß	Rothbäk	SF 8
Klein Schwaß	Am Bauernteich*	SF 8
Klein Schwaß	Kritzmower Straße	SF 4
Klein Schwaß	Parkentiner Straße bis Ortsausgang	SF 4
Klein Schwaß	Rostocker Straße bis Ortsausgang	SF 4
Klein Schwaß	Wilsener Straße bis Kreuzung Kritzmower Str.	SF 4
Kritzmow	Am Karauschensoll bis Ende Gehweg	SF 4
Kritzmow	Am Wald* bis Wilsener Weg	SF 8
Kritzmow	Am Weitenmoor*	SF 8
Kritzmow	Amselweg	SF 8
Kritzmow	Fuchsweg	SF 8
Kritzmow	Grasmückenweg*	SF 8
Kritzmow	Hechtgraben	SF 8
Kritzmow	Königsfarnweg*	SF 8
Kritzmow	Satower Straße	SF 4
Kritzmow	Schulweg bis Ortsausgang	SF 4
Kritzmow	Schwarzerlenweg*	SF 8
Kritzmow	Wilsener Weg Hausnr. 1 - 9 und 23 - 32	SF 8

Groß Schwaß	Am Anger	nicht reinigungspflichtig
Groß Schwaß	Am Wiesenrain	nicht reinigungspflichtig
Groß Schwaß	Bahnhofstraße	nicht reinigungspflichtig
Groß Schwaß	Barnstorfer Straße einschl. Hausnr. 9 -12	nicht reinigungspflichtig
Groß Schwaß	Klein Schwaßer Weg	nicht reinigungspflichtig
Klein Schwaß	An der Molkerei	nicht reinigungspflichtig
Klein Schwaß	Mühlenbergweg ab Lambrechtshäger Weg	nicht reinigungspflichtig
		nicht reinigungspflichtig
Klein Stove	Heideweg ab Ortseingang bis Abf. Reiterhof	nicht reinigungspflichtig
Kritzmow	Akazienweg bis Kurve	nicht reinigungspflichtig
Kritzmow	Am Pferdeteich	nicht reinigungspflichtig
Kritzmow	Am Windhügel	nicht reinigungspflichtig
Kritzmow	Biestower Weg	nicht reinigungspflichtig
Kritzmow	Birkenweg	nicht reinigungspflichtig
Kritzmow	Stover Weg bis Ortseingang Klein Stove	nicht reinigungspflichtig

SF 4=Reinigung alle 4 Wochen

SF 8=Reinigung alle 8 Wochen

*außer Stichstraßen

Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung**Winterdienst**

Lage	Straße	WF
Groß Schwaß	Am Anger	WF
Groß Schwaß	Am Wiesenrain	WF
Groß Schwaß	Bahnhofstraße	WF
Groß Schwaß	Barnstorfer Straße einschl. Hausnr. 9 -12	WF
Groß Schwaß	Friedrichshöhe	WF
Groß Schwaß	Klein Schwaßer Weg	WF
Groß Schwaß	Lerchenkamp	WF
Groß Schwaß	Rothbäk	WF
Klein Schwaß	An der Molkerei	WF
Klein Schwaß	Am Bauernteich*	WF
Klein Schwaß	Kritzmower Straße	WF
Klein Schwaß	Lambrechtshäger Weg	WF
Klein Schwaß	Mühlenbergweg	WF
Klein Schwaß	Parkentiner Straße bis Ortsausgang	WF
Klein Schwaß	Rostocker Straße bis Ortsausgang	WF
Klein Schwaß	Wilsener Straße	WF
Klein Stove	Heideweg ab Ortseingang bis Abf. Reiterhof	WF
Kritzmow	Akazienweg bis Kurve	WF
Kritzmow	Am Karaschensoll bis Ende Gehweg	WF
Kritzmow	Am Pferdeteich	WF
Kritzmow	Am Wald* bis Wilsener Weg	WF
Kritzmow	Am Weitenmoor einschl. Hausnr. 4-16*	WF
Kritzmow	Am Windhügel*	WF
Kritzmow	Amselweg	WF
Kritzmow	Biestower Weg	WF
Kritzmow	Birkenweg	WF
Kritzmow	Frauenfarnweg*	WF
Kritzmow	Fuchsweg	WF
Kritzmow	Grasmückenweg*	WF
Kritzmow	Hechtgraben	WF
Kritzmow	Heckenweg	WF
Kritzmow	Hohen Stein*	WF
Kritzmow	Königsfarnweg*	WF
Kritzmow	Pfeifengrasweg*	WF
Kritzmow	Satower Straße	WF
Kritzmow	Schlüsselblumenweg*	WF
Kritzmow	Schulweg	WF
Kritzmow	Schwarzerlenweg*	WF

Kritzmow	Schwertlilienweg*	WF
Kritzmow	Siebensternweg*	WF
Kritzmow	Stover Weg bis Ortseingang Kl. Stove	WF
Kritzmow	Wilsener Weg	WF
Kritzmow	Zum Hasenwinkel	WF

* außer Stichstraßen